

Öffentliche Bekanntmachung

- Genehmigung der ersten Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Bretten/Gondelsheim für den Planungszeitraum 2000 bis 2015
- Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht

Inkrafttreten/Wirksamkeit

Der Gemeinsame Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Bretten/Gondelsheim hat in seiner Sitzung vom 23.11.2004 die Annahme der ersten Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes Bretten/Gondelsheim für den Planungszeitraum 2000 bis 2015 beschlossen (Feststellungsbeschluss). In seiner Sitzung vom 23.11.2004 hat der Gemeinsame Ausschuss ferner gem. § 6 Abs. 6 BauGB 2001 die Neubekanntmachung des FNP mit Erläuterungsbericht in der Fassung, die er durch die erste Gesamtfortschreibung und die weiteren bereits genehmigten Änderungen und Teilfortschreibungen erfahren hat, beschlossen. Das Regierungspräsidium Karlsruhe als zuständige höhere Verwaltungsbehörde hat die erste Gesamtfortschreibung des FNP mit Erläuterungsbericht mit Ausnahme der Flächendarstellung –geplante Sonderbaufläche „In der Eng u.a.“, Gemarkung Bretten, Sondergebiet für ein Freizeitzentrum– mit Erlass vom 17.03.2005, Az.: 21-2511.3-2/228 genehmigt. Für den räumlichen Geltungsbereich ist der zeichnerische Teil der ersten Gesamtfortschreibung in seiner genehmigten Fassung vom 17.03.2005 maßgebend. Der Flächennutzungsplan mit Erläuterungsbericht wird hiermit in der Fassung, die er durch die erste Gesamtfortschreibung sowie die weiteren Änderungen und Teilfortschreibungen erfahren hat, mit Ausnahme der o.a. von der Genehmigung ausgeklammerten Flächendarstellung neu bekannt gemacht. Jedermann kann die erste Gesamtfortschreibung des FNP bzw. den FNP mit Erläuterungsbericht in seiner neuen Fassung während der üblichen Dienststunden bei den nachstehend genannten Stellen einsehen und über ihren/seinen Inhalt Auskunft verlangen.

- Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Bretten/Gondelsheim, Amt Stadtentwicklung und Baurecht, Untere Kirchgasse 9, 75015 Bretten

- Gemeindeverwaltung Gondelsheim, Rathaus, Bruchsaler Str. 32, 75053 Gondelsheim

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB 2004 werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht schriftlich innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder auf Grund der GemO erlassenen

Verfahrensvorschriften ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn

sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit die Bekanntmachung geltend gemacht worden ist. Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft Bretten/Gondelsheim, Geschäftsstelle, Untere Kirchgasse 9, 75015 Bretten, geltend zu machen. Die erste Gesamtfortschreibung des FNP mit Erläuterungsbericht wird mit dieser Bekanntmachung gem. § 6 Abs. 5 BauGB mit Ausnahme der o. a. von der Genehmigung ausgeklammerten Flächendarstellung wirksam bzw. tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Bretten, 31.03.2005

Verwaltungsgemeinschaft Bretten/Gondelsheim

Metzger

Oberbürgermeister und Vorsitzender des Gemeinsamen Ausschusses